



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An den
Landkreistag NRW
z. Hd. Faust-Potthast
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 01.02.2016

Amt

Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbe-
hörde

Gebäude

Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Schmitz

Etage / Zimmer

1 21

Telefon

02181 601-6840

Telefax

02181 601-86840

e-mail

ulrich.schmitz@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

Bankverbindung:

Sparkasse Neuss

Konto 120 600

BLZ 305 500 00

IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00

BIC: WELA DE 2N

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 27.01.2016

Az.: 68.4-00.02-LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.01.2016 informiert die Geschäftsstelle des LKT NRW über einen seitens des Ministeriums nochmals (4) überarbeiteten Arbeitsentwurf eines LNatSchG NRW und eine Kostenfolgeabschätzung und gibt Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme bis zum 09.02.2016.

Dies soll hier zur Vereinfachung unter Beibehaltung der Systematik der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 15.01.2016 erfolgen.

I. Stellungnahme zur Kostenfolgeabschätzung:

Insgesamt wird der erwartete Mehraufwand nach wie vor höher, der angesetzte Minderaufwand geringer liegen, als seitens des MKULNV NRW prognostiziert.

Ungeachtet dessen stimme ich Ihnen zu, dass eine weitere arbeitsintensive Beschäftigung mit dieser Frage verzichtbar ist, da abgesehen werden kann, dass die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht werden wird.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gebühren im Einzelfall angepasst werden.

Inhalt und Umfang der zugesicherten neuen Tarifstellen bleiben abzuwarten.

II. Stellungnahme zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2 LNatSchG NRW-E

Nach wie vor problematisch ist, dass es sich hier eben nur um eine Benennung Entscheidung zum Artenschutz handelt, von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als für den Artenschutz und die hier

aufgezählten Verfahren zuständiger Behörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung durch eine andere (Zulassungs-) Behörde also abgewichen werden kann. Damit wäre die Position der Naturschutzbehörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung schwächer, als die der anerkannten Verbände, denen nach § 64 BNatSchG im Dissensfall ein Klagerecht zusteht.

Zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und artenschutzrechtlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist die UNB. Es wird in diesen Fällen weiterhin eine Einvernehmensregelung mit der UNB gefordert.

2. Zu § 4 LNatSchG NRW-E

Der Begriff "auf natürliche Weise entstanden" in Abs. 1 muss nach wie vor definiert werden, da es praktisch keine nicht anthropogen überformten Flächen gibt.

Der Form halber wird auch mit Blick auf Art. 17 darauf hingewiesen, dass die DGL-VO mit Wirkung ab 01.01.2016 aufgehoben wurde.

3. Zu § 7 LNatSchG NRW-E

In Abs. 3 sollte weiterhin mit Blick auf die kommunalen FNP formuliert werden: "... unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ...". Die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen i. S. d. folgenden Beachtungsgebots. Dies entspräche auch der korrekten Formulierung in § 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

4. Zu § 30 LNatSchG NRW-E

Der Zeitraum, um den die in Abs. 2 Ziff. 3 angesprochene rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung zurückliegen darf, sollte nach wie vor definiert werden. Anderenfalls wäre die Beseitigung der Sukzession z. B. auf einer vor 100 Jahren aufgegebenen Straße oder Bahnstrecke zum Bau eines Radwegs oder einer Straße nicht als Eingriff zu werten. Dies kann jedoch mit erheblichen Eingriffen verbunden sein. Im Übrigen ist die Regelung der Natur auf Zeit zu begrüßen.

5. Zu § 31 LNatSchG NRW-E

Keine Änderung der bedenklichen Regelung, dass nicht verwendete Ersatzgelder nach 4 Jahren an die Bezirksregierung übergehen. Es erscheint sinnvoller, wie folgt zu formulieren: "... und spätestens nach fünf Jahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Höhere Naturschutzbehörde kann bei Überschreitung dieses Zeitraums die Abführung des Ersatzgeldes an diese zur zweckentsprechenden Verwendung verlangen. ...".

Dem neu aufgenommenen Tatbestand der "entgegenstehenden

fachlichen Gründe" bei nicht fristgerechter Verwendung begründet eine Berichtspflicht an die HNB. Er stellt zumindest eine graduelle Verbesserung dar, da nunmehr im begründeten Fall eine entsprechende Abstimmung zwischen UNB und HNB erfolgen kann.

Nach wie vor keine Änderung des Widerspruchs von Abs. 4 letzter Satz zur Regelung nach S. 1. Wenn die Ersatzgelder ausdrücklich an die Kreise und kreisfreien Städte (Anm.: als Selbstverwaltungskörperschaften) zu zahlen sind, sollten diese auch die Verwendungspläne aufstellen, nicht die Sonderordnungsbehörde UNB.

Erhebliche Bedenken bestehen nach wie vor gegen die landesgesetzliche Regelvermutung in Abs. 5, dass Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.

Die Regelvermutung würde für alle Eingriffe in das Landschaftsbild durch masten- oder turmartige Objekte gelten. Dies betrifft nicht nur z. B. Mobilfunk-Sendemasten oder WEA, sondern auch Strommasten u. v. m. Es ist zu bestreiten, dass hier regelmäßig kein Ausgleich oder Ersatz i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann. Dies muss der gutachtlichen Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes in höchst schematischer Art und Weise. Es wird erkennbar, dass hier eine möglichst unproblematische Bewältigung der Eingriffsregelung z. B. bei der Zulassung von WEA angestrebt wird, die aber nicht den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG entspricht.

Diese Vereinfachung wird jedoch nicht erreicht werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff (hier z. B. durch eine WEA) nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen (hier: des Landschaftsbildes) nicht ... auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wenn nun für den Regelfall gesetzlich vermutet wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch z. B. eine WEA nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, so ist die detaillierte gutachtliche Prüfung, ob die Belange des Eingriffs oder die Belange von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, einschließlich der erforderlichen Wertungen, unerlässlich. Angesichts der Regelvermutung des Windenergieerlasses eines regelmäßig überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der WEA im Fall einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete (Ausnahme: Besondere Bedeutung für Landschaftsbild oder Biotopverbund) stellt sich im Gesamtzusammenhang auch die Frage, ob eine solchermaßen durch landesrechtliche Vorgaben eingeschränkte Abwägung der UNBn auf der Ebene der Eingriffsregelung und der Befreiung noch einer gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich ihres gerechten Charakters standhält, d. h., ob hier gerichtlich noch eine Möglichkeit der UNBn zur gerechten Abwägung aller Belange gesehen und diese damit als noch möglich anerkannt wird, oder ob angesichts der landesrechtlichen Vorgaben eine solche nicht mehr möglich und damit eine Befreiungsentscheidung und die Entscheidung der Zulässigkeit nach der Eingriffsregelung mangels gerechter Abwägung für rechtswidrig erkannt werden muss.

Die angestrebte Regelung über Ersatzgeld entspricht zwar grundsätzlich dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Diese manifestiert im Entwurf jedoch keinen Vorrang einer schematischen Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, sondern soll diese lediglich für den Fall vorhalten, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzmaßnahme nicht festgestellt werden können. Der LNatSchG NRW-E stellt dem entgegen überhaupt nicht auf eine Kostenfeststellung theoretischer Ersatzmaßnahmen ab, sondern legt die Ersatzgeldhöhe nach Maßgabe von Wertstufen für das Landschaftsbild und Objekthöhe fest. Hier steht die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Raum.

Um eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu erreichen, müsste zumindest die Ersatzgeldberechnung nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und Anlagenhöhe subsidiär zu einer Detailberechnung auf der Grundlage theoretischer Ersatzmaßnahmen sein.

6. Zu § 34 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 beschränkt - wie bislang auch im LG NRW - die Verzeichnispflicht auf Flächen, die größer als 500 qm sind. Dies wird dem Sinn des Verzeichnisses nicht gerecht. Gerade die kleineren Kompensationsmaßnahmen (wobei 400 qm oder 200 qm nicht als klein gelten darf), sind in der Gefahr, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder beseitigt zu werden. Es ist daher dringend angeraten, alle Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden bislang 334 Maßnahmen mit einer Fläche von jeweils über 500 qm, 569 Maßnahmen mit einer Fläche von 500 qm oder weniger registriert (Beginn der Aufzeichnungen 03/2008).

I. S. d. Anregung unter Ziff. 6. sollte eine Vorlage des Ersatzgeldverzeichnisses alle 5 Jahre statt alle 4 Jahre erfolgen.

7. Zu § 35 LNatSchG NRW-E

Die Festlegung auf 15 % Biotopverbundflächen geht um 50 % über die bundesrechtliche Regelung hinaus. Hier sollte die kulturräumliche Eigenart der Landschaft im Einzelfall Berücksichtigung finden können.

8. Zu § 39 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 Ziff. 3 stellt u. a. die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die im Maßnahmenverzeichnis zu erfassen sind, unter gesetzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Dies umfasst nach dem derzeitigen Entwurf nur die Maßnahmen auf Flächen über 500 qm. Dies sollte i. S. d. Stellungnahme unter Ziff. 6 auf alle Kompensationsmaßnahmen ausgedehnt werden, da gerade

die kleineren Maßnahmen gefährdet sind.

Abs. 3 d. V. lässt, offenbar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen zu.

Hier bedarf es des Zusatzes: "..., soweit in der Anordnung oder Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.". In dieser Anordnung oder Festsetzung wird über die Entwicklungsrichtung der Kompensationspflanzungen entschieden. Eine festgesetzte frei wachsende Hecke würde z. B. nie ihre angestrebte Entwicklung, und damit die ihr zugemessene ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit erreichen, wenn sie alljährlich einem Pflegeschnitt unterworfen würde.

Bestehende Kompensationspflanzungen zur Eingrünung eines Bauwerks müssen in einigen Fällen bei späteren Bauwerkserweiterungen (z. B. Erweiterung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle bei Betriebserweiterungen) angetastet werden, um die Baumaßnahme zu ermöglichen. Dies ist zumeist unschädlich und kann durch eine entsprechend berechnete (Wachstumsverzug) und verschobene Pflanzung ausgeglichen werden.

Dem kann durch folgenden Zusatz zu Abs. 3 Rechnung getragen werden: "... Unberührt von dem Verbot nach Abs. 2 bleibt die ganze oder teilweise Beseitigung von Kompensationspflanzungen, wenn dies in einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder in einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird und ein Ausgleich am Ort erfolgt.".

Sollte dies nicht erfolgen oder ein ortsgleicher Ausgleich nicht möglich sein, wäre im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Dies würde den Verfahrensaufwand unter Beteiligung des Beirates erheblich erhöhen.

9. Zu § 40 LNatSchG NRW-E (Wildnisentwicklungsgebiete)

Nach einer Mitteilung des VJE (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe) ist die Festsetzung von Wildnisentwicklungsgebieten mit dem BNatSchG nicht vereinbar, da hier über den zulässigen Umfang nach den §§ 20 und 29 BNatSchG eine neue Kategorie im Flächenschutz entwickelt wird, die unzulässig ist (so lt. der Meldung nach Prof. Dietlein, H. H. Universität Ddf.).

10. Zu § 41 LNatSchG NRW-E

Hier ist die UNB anzugeben, nicht allgemein die NB, zumal die UNB auch für abweichende Befreiungsbescheide zuständig wäre. Dies entspräche auch der derzeitigen Regelung in § 47 a LG NRW.

11. Zu § 42 LNatSchG NRW-E

Die Regelung, das Streuobstwiesen erst ab 2.500 qm und nur bei Hochstämmen (überwiegend) gesetzlich geschützt sind, ist positiv.

Die Regelung, dass sie nur ab einem Abstand von mind. 100 m von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt geschützt sind, ist kaum verständlich. Hier bleibt die Frage offen, was als Hofstelle in diesem Sinne anzusehen und wie bei anderweitiger Bebauung in geringerem Abstand zu verfahren ist.

12. Zu § 58 LNatSchG NRW-E

Abs. 2 d. V., der im Wald neben Straßen und gekennzeichneten Reitwegen auch ein Bereiten von Fahrwegen gestattet, wird nach Prüfung und Abstimmung mit den Waldbesitzern und Forstbehörden eine Kennzeichnung erforderlich werden, da es den Reiterinnen und Reitern nicht überlassen bleiben kann, darüber zu entscheiden, ob ein Weg ein "befestigter oder naturfester Waldwirtschaftsweg" ist, der "von zweispurigen Fahrzeugen befahren werden kann".

Nach Abs. 9 richtet sich das Führen von Pferden nach den Bestimmungen über das Reiten. Daraus folgt, dass auch geführte Pferde der Kennzeichnungspflicht (und damit der Entrichtung der Reitabgabe) nach § 62 LNatSchG NRW-E unterliegen.

13. Zu §§ 66, 67 LNatSchG NRW-E

Positiv ist die Änderung der Beteiligung der Vereinigungen durch Streichung der Ausnahmefälle des Artenschutzes und bei Ausnahmen und Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten sowie bei Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten, bei GW-Entnahme und -Einleitungen erst ab 600.000 cbm/Jahr, bei Entnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer erst ab 5 % des Durchflusses sowie bei Erstaufforstungen und Waldumwandlungen ab 3 ha zu sehen.

Durch die Beteiligung, die in allen Beteiligungsfällen spätestens bei Übersendung der Unterlagen an die UNBn (§ 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) mit 1 kompletten Antragsausfertigung für jede Vereinigung zu erfolgen hat, und mit Monatsfrist (kann verlängert werden, § 67 Abs. 4 LNatSchG NRW-E) verbunden ist, wird es zu einem erheblichen Mehraufwand für die verfahrensführenden Behörden und zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen. Zudem kann bei sofortigem Versand nach Beteiligung der UNBn von deren Seite aus nicht zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 für einen Verzicht auf die Beteiligung gegeben sind. Würde aber zunächst eine Stellungnahme der UNB eingeholt, verlängerte sich das Verfahren bei der Beteiligung wiederum entsprechend; zudem entspräche dies nicht mehr § 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E.

Bei Absehen von der Beteiligung wiederum sind die Verfahren mit der rechtlichen Unsicherheit einer Verbandsklage schon wegen Nicht-Beteiligung behaftet (§ 64 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG, § 68 LNatSchG

NRW-E). Dies ist insbesondere bei Inanspruchnahme der Nicht-Beteiligungsmöglichkeit wg. "nicht wesentlichen" Abweichungen oder prognostizierten "nur geringfügigen" Auswirkungen der Fall. Eine erneute Beteiligung der Verbände wäre bei Änderung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich (§ 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E).

14. Zu § 70 LNatSchG NRW-E

Der Beirat soll um 2 Mitglieder (1 LV Erneuerbare Energien und 1 NABU/BUND) erweitert werden. Dies erscheint nicht erforderlich und erhöht die Kosten dieses Gremiums.

15. Zu § 74 LNatSchG NRW-E

Nach Prüfung der Übernahme des Vorkaufsrechts durch die HNBn und dessen Beschränkung auf Grundstücke ab 1 ha Größe und ausschließlich in NSG, FFH-Gebieten und Nationalparks bleibt festzustellen, dass dies der Umsetzung der Festsetzungen der Landschaftspläne nicht förderlich sein wird. Im Rhein-Kreis Neuss konnte eine größere Zahl von Festsetzungen der Landschaftspläne nur über die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts realisiert werden. Dies wird dann nicht mehr möglich sein.

16. Zu § 75 LNatSchG NRW-E

Hier wurde wieder die Letztentscheidungskompetenz der HNB im Fall eines Beiratswiderspruchs eingeführt. Dies erscheint weder erforderlich, noch sinnvoll. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht haben die HNBn jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. bei Anrufung durch einen Naturschutzbeirat über die Rechtmäßigkeit einer Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der UNBn zu informieren und ggfs. einzugreifen. Einer grundsätzlichen Festlegung der Letztentscheidung durch die HNBn und nicht durch die Vertretungskörperschaft der Träger der Landschaftsplanung, womit eine aufsichtsbehördliche Überprüfung zum Regelfall erhoben würde, bedarf es nicht.

17. Zu § 83 LNatSchG NRW-E

Nach der Übergangsbestimmung zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reitregelung) treten am 01.01.2018 alle widersprechenden Reitregelungen der Kreise und kreisfreien Städte im Wald außer Kraft.

Diese haben bis dahin mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden das Erfordernis von Reitregelungen im Wald zu prüfen und zu erörtern. Diese sind mit Wirkung ab 01.01.2018 als Allgemeinverfügungen (§ 50 LNatSchG NRW-E) zu erlassen. Das MKULNV NRW will am 01.04.2018 über eine Internet-Karte über die jeweiligen Reitregelungen im Wald informieren.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Planung schon rein zeitlich so umsetzbar ist. Zudem bleibt offen, wie mit Reitverböten

nach der StVO, die von kommunalen Verkehrsordnungsbehörden angeordnet wurden, zu verfahren ist bzw. ob diese nach § 58 Abs. 6 LNatSchG NRW-E unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clever
Leitender Kreisverwaltungsdirektor